



Grundsätze für die Prüfung von Fliegenden Bauten

**Fördertechnik
1507
04.2013**

Dieses Merkblatt ist von den TÜV erarbeitet worden. Grundlage waren die einschlägigen Bestimmungen der Bundesländer und die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

In einigen Ländererlassen wird auf das VdTÜV-Merkblatt hingewiesen.

Das Merkblatt soll den Sachverständigen der TÜV's als Arbeitsgrundlage dienen.

Das Merkblatt wurde von den Erstellern nach bestem Wissen aufgestellt und entspricht aus Sicht der Verfasser dem Stand der Technik. Die im Merkblatt enthaltenen Anforderungen geben sicherheitstechnisch ausreichende Lösungen für den Regelfall an. Eine Haftung, auch für die sachliche Richtigkeit der Darstellung in dieser Vereinbarung, ist ausgeschlossen. Ebenso sind Patent- und andere Schutzrechte vom Anwender eigenverantwortlich zu klären.

Das Merkblatt wird laufend dem Stand der Technik angepasst. Anregungen sind zu richten an den Herausgeber:

**Verband der TÜV e. V.
Friedrichstraße 136
10117 Berlin**

I n h a l t

- 1 Geltungsbereich**
- 2 Begriffsbestimmungen**
- 3 Ausführungsgenehmigung**
- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Einzureichende Bauvorlagen
- 3.3 Prüfung der Bauvorlagen
- 3.4 Prüfung der Bauausführung
- 3.5 Probeweise Aufstellung und Probetrieb
- 4 Verlängerungsprüfung**
- 5 Gebrauchsabnahme**
- 6 Sonstige Prüfungen**
- 7 Literaturverzeichnis**
- Anhang 1 Berichte über Prüfungen**

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Merkblatt gilt für die Durchführung von Prüfungen an Fliegenden Bauten auf Veranstaltungsplätzen und in Vergnügungsparks.
- 1.2 Die in diesem Merkblatt behandelten Prüfungen sind nach den Erlassen der Bundesländer über die baurechtliche Behandlung Fliegender Bauten erforderlich. Dort sind auch die Zuständigkeiten für die Prüfungen und das Hinzuziehen von Sachverständigen geregelt.
- 1.3 Die TÜV wenden bei den von ihnen durchzuführenden Prüfungen die in diesem Merkblatt beschriebenen Prüfgrundsätze an. Damit wird eine einheitliche Prüfauffassung und -durchführung in allen Bundesländern erreicht.

Ersatz für Ausgabe 03.2013; | = Änderungen gegenüber der vorangehenden Ausgabe

Die VdTÜV-Merkblätter sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, die Verbreitung, der Nachdruck und die Gesamtwiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege bleiben, auch bei auszugsweiser Verwertung, der vorherigen Zustimmung des Verlages vorbehalten. Weitere Hinweise siehe VdTÜV-Merkblatt „Allgemeines 001“.